

VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



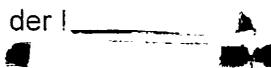
EMDEEN
25. JULI 2008

Az.: 4 A 1710/07

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der 
Staatsangehörigkeit: syrisch/ungeklärt,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Walliczek und andere,
Kampstraße 27, 32423 Minden, - Wa.1025.11.06.ha -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5172819-475 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht - Widerruf

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
10. Juli 2008 durch den Richter am Verwaltungsgericht Ahrens als Einzelrichter für Recht
erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
vom 30. Mai 2007 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich gegen den Widerruf ihrer Flüchtlingsanerkennung (Widerruf der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG).

Die 1960 in Syrien in / geborene Klägerin ist nach eigenen Angaben staatenlos, kurdischer Volkszugehörigkeit und yezidischen Glaubens. Sie reiste nach ihren Angaben im März 1997 mit dem Flugzeug über den Flughafen Hannover in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo sie am 27. März 1997 Asyl beantragte. Ihren Asylantrag lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) mit Bescheid vom 28. Mai 1997 ab.

Sie habe die Einreise mit einem Flugzeug nicht nachgewiesen, so dass davon auszugehen sei, dass sie auf dem Landweg und damit über einen sicheren Drittstaat eingereist sei. Als Asylberechtigte könne sie deshalb nicht anerkannt werden. Das Bundesamt stellte jedoch die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG im Fall der Klägerin fest. Als Yezidin aus dem Bezirk Hassake unterläge sie einer mittelbaren Gruppenverfolgung, so dass sie als politischer Flüchtling nach § 51 Abs. 1 AuslG anzuerkennen sei. Eine inländische Fluchtalternative bestehe nicht. Die Klage des Bundesbeauftragten - 11 A 2757/97 - wurde mit Urteil vom 29. April 1998 unter Hinweis auf die damalige Rechtsprechung des Nds. Oberverwaltungsgerichts zu einer mittelbaren Gruppenverfolgung der Yeziden im Distrikt Hassake abgewiesen.

Die Klage der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte - 11 A 2753/97 - wurde am 25. August 1999 zurückgenommen.

Am 6. November 2006 leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch Anhörung der Klägerin ein Widerrufsverfahren ein mit der Begründung, nach den vorliegenden Erkenntnissen lägen die Voraussetzungen für eine Gruppenverfolgung der Yeziden in Syrien nicht mehr vor.

Mit Bescheid vom 30. Mai 2007 widerrief das Bundesamt die Flüchtlingsanerkennung vom 28. Mai 1997. Zugleich stellte es fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, die erforderliche Prognose drohender politischer Verfolgung der Klägerin lasse sich nicht mehr treffen, da nach den aktuellen Erkenntnismitteln und der Rechtsprechung die Yeziden in Syrien keiner landesweiten oder regionalen Gruppenverfolgung unterlägen. Die Verfolgungsdichte sei insoweit nicht ausreichend. Für die Yeziden aus dem Distrikt Hassake bestehe zudem eine inländische Fluchtalternative. Zwingende Gründe für ein Absehen von dem Widerruf nach § 73 Abs. 1 S. 3 AsylVfG lägen nicht vor. Eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung wurde nicht erlassen, da nach Angaben der zuständigen Ausländerbehörde aufenthaltsbeendende Maßnahmen auch nach Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung nicht geplant waren.

Die Klägerin hat am 15. Juni 2007 Klage erhoben. Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor, dass die Verhältnisse für die Yeziden aus dem Bezirk Hassake sich nicht derart geändert hätten, dass Gründe für eine Verfolgungsfurcht nicht mehr bestünden. Entsprechende Erkenntnismittel seien nicht ersichtlich und in dem angefochtenen Bescheid auch nicht benannt worden. Eine geänderte Bewertung der Lage durch die Rechtsprechung bei im Wesentlichen gleich bleibenden tatsächlichen Verhältnissen rechtfertige nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen Widerruf der Anerkennung.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30. Mai 2007 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und die vorgelegten Verwaltungsvorgänge der Beklagten. Weiter wird verwiesen auf Auskünfte, Gutachten, Stellungnahmen und Pres-

seberichte, die sich aus der den Beteiligten zur Verfügung gestellten Liste des Gerichts ergeben.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Der Widerrufsbescheid des Bundesamtes vom 30. Mai 2007 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für den Widerruf ist § 73 AsylVfG in der gegenwärtig geltenden Fassung (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylVfG). Insoweit liegen zwar die formellen, nicht aber die materiellen Voraussetzungen vor.

Der angefochtene Widerruf leidet nicht an formellen Mängeln. Weder im Hinblick auf die Unverzüglichkeit des Widerrufs im Sinne des § 73 Abs. 1 AsylVfG noch im Hinblick auf die Jahresfrist nach § 49 Abs. 2 S. 2, § 48 Abs. 4 VwVfG bestehen gegen ihn Bedenken. Das Gebot des unverzüglichen Widerrufs dient ausschließlich öffentlichen Interessen, so dass ein etwaiger Verstoß dagegen keine Rechte des betroffenen Ausländers verletzt (BVerwG, Urteil v. 20. März 2007 - 1 C 21.06 - NVwZ 2007, 1089, st. Rspr.). Ob die Jahresfrist nach § 49 Abs. 2 S. 2, § 48 Abs. 4 VwVfG auch im Widerrufsverfahren nach § 73 AsylVfG gilt, bedarf hier keiner Entscheidung, da diese Frist, die frühestens nach einer Anhörung des Klägers mit angemessener Frist zur Stellungnahme zu laufen beginnt, (BVerwG, a.a.O.), hier eingehalten wäre. Das Bundesamt hat mit Bescheid vom 30. Mai 2007 die Flüchtlingsanerkennung der Klägerin widerrufen, nachdem es sie schriftlich unter dem 06. November 2006 angehört hat.

Nach § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG ist die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (früher § 51 Abs. 1 AuslG) vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen Verfolgung droht (BVerwG, Urteil v. 20. März 2007 - 1 C 21.06 - NVwZ 2007, 1089 und Urteil vom 1. November 2005 - 1 C 21.04 - DVBl. 2006, 511 = InfAuslR 2006, 244). Beruft sich der anerkannte Flüchtling darauf, dass ihm bei der Rückkehr in seinen Heimatstaat nunmehr

eine gänzlich neue und andersartige Verfolgung drohe, ist dabei der allgemeine Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden (BVerwG, Urt. v. 20. März 2007 - 1 C 21.06 - und v. 18. Juli 2006 - 1 C 15.05 - BVerwGE 126, 243).

Hiervon ausgehend steht dem Widerruf die Rechtskraft des Urteils vom 29. April 1998 - 11 A 2757/97 - entgegen. Danach steht zwischen den Beteiligten rechtskräftig fest, dass die Klägerin nach der damals maßgeblichen Sach- und Rechtslage einen Anspruch auf die Flüchtlingsanerkennung hatte. Dies gilt im Übrigen unabhängig davon, ob in dem Urteil die seinerzeit bestehende Sach- und Rechtslage erschöpfend und zutreffend gewürdigt wurde.

Der angegriffene Widerruf liegt weder sachlich noch zeitlich außerhalb der Reichweite der materiellen Rechtskraft des genannten Urteiles. Die Streitgegenstände der Rechtmäßigkeit der Zuerkennung und des Widerrufs des Status eines politischen Flüchtlings sind identisch. Eine nach den o. g. Maßstäben wesentliche Änderung der Sachlage gegenüber der im April 1998 lässt sich im Hinblick auf die seinerzeit angenommene Verfolgung und Rückkehrgefährdung der Klägerin nicht feststellen.

Maßgeblich ist ein Vergleich zwischen der Lage im Zeitpunkt des Erlasses des Urteils vom 29. April 1998 - 11 A 2757/97 - und der aktuellen Situation (§ 77 Abs. 1 AsylVfG). Nach der Begründung zu § 73 Abs. 2 a AsylVfG sollten die Überprüfungen generell an Hand der aktuellen Länderberichte des Auswärtigen Amtes erfolgen. Ergebe sich hieraus eine neue Situation, sei das Bundesamt gehalten, die entsprechenden Anerkennungsentscheidungen auf der Grundlage der neuen Länderberichte erneut zu überprüfen (BT-Drucksache 15/420 (112) zu § 73 Abs. 2 a). Davon ausgehend ist bei einem Vergleich der Lageberichte vom 16. Januar 1998 und 5. Mai 2008 eine wesentliche *Änderung der Verhältnisse* in Syrien insbesondere für die Gruppe der Yeziden nicht ersichtlich. In dem Bericht des Auswärtigen Amtes vom 16. Januar 1998 ist ausgeführt:

"In Syrien leben unbestätigten Angaben zufolge 50.000 Jesiden. Ihre Hauptsiedlungsgebiete sind in Nordostsyrien entlang der türkischen Grenze. Wie alle anderen religiösen Minderheiten werden auch die Jesiden nicht vom syrischen Staat verfolgt. Im Gegenteil versucht das Alawitenregime auch hier Nachteile auszugleichen.

So ist in Syrien die Regelung des Ehe- und Familienrechts beispielsweise den Verwaltungen der einzelnen Religionsgemeinschaften überlassen. Staatliche Stellen verlangen daher für ihre Rechtsakte die Vorlage kirchenrechtlicher Dokumente. So nehmen die staatlichen Standesämter z.B. die Registrierung einer islamischen Ehe nur gegen Vorlage der von der geistlichen islamischen Verwaltung erstellten Heiratsdokumente

vor. Die Jesiden verfügen nun aus vielerlei Gründen nicht wie die anderen Religionsgemeinschaften über eine eigene kirchliche Verwaltung, die entsprechende Dokumente ausstellen könnte. Um den syrischen Bürgern jesidischen Glaubens dennoch die mit erheblichen Vorteilen verbundene zivilrechtliche Registrierung geschlossener Ehen zu ermöglichen, verzichtet der Staat bei dieser Religionsgemeinschaft auf die Vorlage derartiger Dokumente. Statt dessen können syrische Bürger jesidischen Glaubens rein zivilrechtlich heiraten und diese Trauung anschließend registrieren lassen.

Viele syrische Jesiden weisen jedoch sicher zu Recht darauf hin, dass ihre wirtschaftliche Situation sehr schlecht sei. Entsprechend hoch ist der Auswanderungsdruck in dieser Religionsgemeinschaft. Zudem gibt es in vielen westlichen Ländern bereits funktionierende jesidische Glaubensgemeinschaften, die bereit sind, ihren Glaubensbrüdern zumindest in der ersten Zeit im fremden Land beizustehen.

Im einen oder anderen Fall mag zu den wirtschaftlichen Auswanderungsmotiven eine hier und dort anzutreffende gesellschaftliche Benachteiligung des jesidischen Glaubens hinzukommen. Sowohl in islamischen als auch christlichen Kreisen kursiert nach wie vor der Vorwurf, dass die Jesiden "Teufelsanbeter" seien. Auch wenn der straff geführte Einheitsstaat Syrien keinerlei nicht-staatliche Gewaltausübung toleriert, dürfte er doch weder willens noch in der Lage sein, aus dem genannten Vorwurf resultierende gesellschaftliche Benachteiligungen im alltäglichen Leben zu verhindern."

Mit Ausnahme der genannten Zahlen der Yeziden in Syrien, die im Lagebericht vom 5. Mai 2008 mit 4.000 bis 12.000 Personen angegeben werden, wird die Situation der Yeziden nahezu wortgleich im aktuellen Lagebericht beschrieben, wie im zuvor zitierten Lagebericht, der für den Zeitpunkt des die Anerkennung bestätigenden Urteils als maßgeblich angesehen werden kann. Aktuelle Erkenntnismittel, wonach die Lage der Yeziden in Syrien sich im Vergleich zum Jahr 1997 wesentlich geändert hat, sind nicht ersichtlich und werden in dem angefochtenen Bescheid auch nicht benannt. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe sieht in einem Bericht von Mai 2004 vielmehr weiterhin die Gefahr einer regionalen mittelbaren Gruppenverfolgung der Yeziden im Distrikt Hassake auch aufgrund der geringeren Anzahl der Yeziden und weiterhin bestehenden religionsbezogenen Beeinträchtigungen als gegeben an.

Soweit in dem Bescheid vom 30. Mai 2007 auf Rechtsprechung Bezug genommen wird, wonach von einer Gruppenverfolgung der Yeziden in Syrien nicht auszugehen ist (aktuell vgl. z.B. OVG Sachsen Anhalt, Urteil vom 30. Januar 2008 - 3 L 75/06 - juris; Nds. OVG, Urteile v. 27. März 2001 - 2 L 5117/97 u. 2 L 2505/98; Beschluss v. 07. Juni 2007 - 2 LA 416/07), entspricht dieses zwar nicht der im April 1998 maßgeblichen Rechtsprechung des Niedersächsischen OVG, dass seinerzeit Anhaltspunkte für eine regionale Gruppenverfolgung der Yeziden im Distrikt Hassake sah (Nds. OVG, Urteil vom 22. Februar 1995 - 2 L 4399/93; Urteil vom 05. Februar 1997 - 2 L 3670/96). Allerdings ist eine geänderte Bewertung eines im Wesentlichen gleichen Sachverhalts durch die Gerichte kein nach

§ 73 AsylVfG maßgeblicher Widerrufsgrund. Das gilt selbst dann, wenn diese auf neuen Erkenntnismitteln beruht (BVerwG, Urteil vom 29. September 2000 - 9 C 12.00 - BVerwGE 112 S. 80 = NVwZ 2001 S. 335; Urteil vom 1. November 2005 - 1 C 21.04 - BVerwGE 124 S. 276). Beruht eine Asylanerkennung auf einem rechtskräftigen Verpflichtungsurteil, hindert die Rechtskraft dieser Entscheidung bei unveränderter Sachlage den Widerruf der Anerkennung durch das Bundesamt nach § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG. Die Rechtskraftwirkung eines Urteils endet allerdings, wenn nach dem für das rechtskräftige Urteil maßgeblichen Zeitpunkt neue für die Streitentscheidung erhebliche Tatsachen eingetreten sind, die sich so wesentlich von den damals gegebenen Umständen unterscheiden, dass auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Rechtskraft eine erneute Sachentscheidung gerechtfertigt ist (BVerwG, Urteil vom 18. September 2001 - 1 C 7.01 - NVwZ 2002 S. 345). Daran fehlt es hier jedoch.

Das Bundesamt vermochte auch nicht eine derartige Veränderung der speziell die Klägerin betreffenden Verhältnisse darzulegen und nachzuweisen.

Die Voraussetzungen für eine Durchbrechung der Rechtskraft (§ 121 VwGO iV. § 323 ZPO) liegen nicht vor. Da die Flüchtlingsanerkennung der Klägerin aufrecht erhalten bleibt, war der Bescheid aufzuheben.

Der Klage war deshalb mit der Kostenfolge aus 154 Abs. 1 VwGO und § 83 b AsylVfG stattzugeben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen.